

# In 8 Schritten zu Ihrer Mastercard® RED

## Von der Vertriebsstelle auszufüllen

Kartenummer/Inventarnummer \_\_\_\_\_ Datum der Beauftragung \_\_\_\_\_ Sachbearbeiter \_\_\_\_\_

Vertriebsstelle \_\_\_\_\_ Anmerkung Vertriebsstelle \_\_\_\_\_

# 1

Ich beauftrage die Ausstellung einer Mastercard® RED

oder

Ich beauftrage die Ausstellung einer neuen Karte da meine Mastercard® RED abläuft / abgelaufen ist.

Eine Folgekarte kann nur direkt über das PayLife Service Center beauftragt werden und wird per Post zugestellt. Ich nehme zur Kenntnis, dass ein neuer Kartenvertrag abgeschlossen wird.

Meine Kartenummer: \_\_\_\_\_ Ablaufdatum: \_\_\_\_ / \_\_\_\_



\* Symbolfoto

**Das Kartentgelt beträgt EUR 33,-**

Wenn Sie die Karte per Post beantragt haben, beachten Sie bitte die Information unter Schritt 2.

# 2

## Wichtige Hinweise zum Versand und zur Ladung!

Wenn Sie die Karte über das PayLife Service Center beauftragen und nicht bei einer Vertriebsstelle vor Ort beziehen, wird sie Ihnen mittels Ident. Brief-Verfahren zugestellt. Das Ident. Brief-Verfahren ist ein Zustellungsverfahren der österreichischen Post AG, mit Hilfe dessen der Kartenauftraggeber vom Zusteller persönlich (mittels Ausweis) identifiziert/legitimiert wird.

Mit diesem Kartenauftrag wird Ihnen die Karte lediglich zugestellt, nicht jedoch beladen! Das Kartentgelt (EUR 33,-) sowie das Versandentgelt (EUR 18,-) via Ident. Brief-Verfahren wird bei der Erstbeladung der Karte abgebogen. Bitte achten Sie daher darauf, dass Sie bei der ersten Beladung diese Entgelte berücksichtigen. Weitere Details und Informationen zur Beladung erhalten Sie zusammen mit Ihrer Karte.

# 3

## Verpflichtende Angaben zum Karteninhaber

**Versand nur innerhalb Österreichs möglich!**

**Pro natürlicher Person werden maximal drei wiederbeladbare Prepaid Karten ausgestellt.**

Bitte unbedingt eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) beilegen.

Anrede \_\_\_\_\_ Titel \_\_\_\_\_ Vor- und Nachname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum\* (TT/MM/JJJJ) \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_ Mobiltelefonnummer \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Legitimation (Ausweisart, Ausweisnummer, ausstellende Behörde) \_\_\_\_\_

\*Mindestalter: ab 14 Jahren mit Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters

**Unterschrift des Auftraggebers auf Seite 6**

# 4

## Kontaktdaten (optional)

Mit der Bekanntgabe meiner E-Mail-Adresse gegenüber der easybank AG (kurz: Bank) stimme ich ausdrücklich zu, dass die Bank mit mir zu Geschäftszwecken (z. B. Änderungen dieser Rahmenvereinbarung, der AGB, Kündigung o. Ä.) per E-Mail kommuniziert. Wenn ich meine E-Mail-Adresse nicht bekannt gebe gilt die Kommunikation in Papierform als vereinbart.

E-Mail-Adresse (bis zu 40 Zeichen) \_\_\_\_\_

# 5

## I. Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungsgesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG und gemäß § 19 E-Geld-Gesetz für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten:

Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Wertkarte (§§ II.5, II.9, II.10), die Entgelte und Wechselkurse (§§ II.10, II.13, II.14, II.19), die Rücktauschbedingungen (§§ II.10, II.17), die Anzeigepflichten (§§ II.11, II.12), Sperrre (§ II.12), Haftung des Karteninhabers (§ II.11), Änderungen und Kündigung des Kartenvertrages (§ II.15, II.17). Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- easybank AG:
  - easybank AG (kurz: Bank), Quellenstraße 51-55, A-1100 Wien
  - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 150466z
  - Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: service@paylife.at
  - easybank AG ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at)
  - easybank AG ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sektion Banken), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)
- easybank AG erbringt folgende Zahlungsdienste: Das Mastercard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem Wertkarten-Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, die Eingabe einer PIN, das Drücken der OK-Taste am Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge werden von dem auf der Wertkarte geladenen Guthaben zum Abzug gebracht, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Entgelte ziehen wir auch vom auf der Wertkarte geladenen Guthaben ab.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich in Papierform. Sofern Sie uns Ihre Zustimmung erteilen, kommunizieren wir mit Ihnen über E-Mail. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihren Wunsch, die Karte zu sperren, telefonisch bekannt geben.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen jederzeit nach Vertragsabschluss über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Wertkartenzahlungen klären wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer +43 (0)5 99 06-1100 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: service@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gem. § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung oder Übergabe der Wertkarte an Sie durch die easybank AG gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kartenvertrag auf die Dauer von 3 Jahren. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsätze zu verlangen.
- Kündigungsrecht: Sie sind berechtigt, den von Ihnen abgeschlossenen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen.

Fassung Juli 2016, Stand Oktober 2017

# 6

## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Mastercard RED Wertkarten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber (in Folge: Karteninhaber) einer wiederaufladbaren PayLife Mastercard RED Wertkarte (in Folge: Wertkarte) einerseits und easybank AG (kurz: Bank) andererseits.

### § 1 Definitionen:

- 1.1. Wertkarte:  
Eine von der Bank herausgegebene Zahlungskarte, mit der Zahlungen und Bargeldbezüge nur bis zu der Höhe vorgenommen werden können, bis zu der sie vorher geladen wurde (§ 10). Zahlungen können mit Vorlage der Wertkarte und Leistung einer Unterschrift des Karteninhabers oder mit Eingabe der PIN oder bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe) vorgenommen werden.
- 1.2. Persönliche Identifikationsnummer (PIN, ein persönlicher Code):  
Die PIN ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber zusammen mit seiner Wertkarte erhält. Die Eingabe der PIN ermöglicht die Benutzung der Wertkarte für Bargeldbezüge und Zahlungen. Die PIN darf ausschließlich dem Karteninhaber (§ 1.4) bekannt sein.
- 1.3. Kunden-Kontrollnummer:  
Die Kunden-Kontrollnummer wird dem Karteninhaber gemeinsam mit der Karte schriftlich zugestellt oder bei einer Vertriebsstelle übergeben und dient zur Identifizierung bei der Inanspruchnahme der von der Bank im Internet angebotenen Wertkartendienste (z. B. Abrufen des geladenen Guthabens). Mit der Kunden-Kontrollnummer können keine Verfügungen über geladene Beträge vorgenommen werden.
- 1.4. Karteninhaber:  
Personen, die eine solche Wertkarte von der Bank erworben haben.
- 1.5. Vertriebsstellen:  
Vertriebsstellen sind die von der Bank unter www.paylife.at bekannt gegebenen Einrichtungen, in denen Wertkarten erhältlich sind.
- 1.6. Mastercard-Service:  
Das Mastercard-Service ist ein weltweit verbreitetes Zahlungs- und Bargeldbezugssystem, welches unter anderem Wertkarten-Transaktionen an Geldausgabeautomaten (in der Folge: GAA) und bargeldlose Zahlungen bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (in der Folge: Vertragsunternehmen) ermöglicht.
- 1.7. Zahlungseinrichtungen:  
Sind sowohl Datenendgeräte bei Vertragsunternehmen als auch persönliche Datenendgeräte (alle in der Folge: POS-Terminal).

### § 2 Vertragsabschluss:

- Der Kartenvertrag kommt durch Übergabe oder, im Fall der Zusendung, mit Zustellung der Wertkarte an den Auftraggeber zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Wertkarte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kartenauftrag zu unterzeichnen. Gemeinsam mit der Wertkarte wird dem Karteninhaber eine PIN übergeben. Im Fall der Zusendung befindet sich zum Zeitpunkt der Zustellung auf der Wertkarte noch kein Guthaben. Im Fall der Übergabe bei einer Vertriebsstelle erfolgt die erste Beladung im Zuge der Übergabe.

### § 3 Eigentum an der Karte:

- Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum von der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des Karteninhabers an der Karte ist ausgeschlossen.

### § 4 Gültigkeit der Wertkarte:

- 4.1. Auf der Wertkarte sind sowohl Monat als auch Jahr des Endes ihrer Gültigkeitsdauer angegeben. Gültig ist sie bis zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist.
- 4.2. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt, die Wertkarte zur Leistung von Zahlungen oder zur Bargeldbehebung an GAA zu benutzen. Es stehen ihm jedoch die Möglichkeiten der Entladung gemäß § 17.4 oder der Übertragung des Guthabens auf eine neue Wertkarte (für die jedoch ein neuer Kartenvertrag abzuschließen sein wird) offen.

### § 5 Rechte des Karteninhabers:

- 5.1. Die Karte berechtigt den Karteninhaber, bei Vertragsunternehmen von Mastercard durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen –

gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken der Karte in die dafür vorgesehene Öffnung und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder mit einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal (abhängig vom Land und/oder der Akzeptanzstelle bzw. der Betragshöhe können NFC-Zahlungen ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und ohne PIN-Eingabe erfolgen). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem Höchstbetrag begrenzt sein. So sind zum Beispiel NFC-Zahlungen mit Höchstbeträgen gemäß § 19.11 beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich sein können.

### 5.2. Verwendung der Karte im Fernabsatz:

- Die Karte berechtigt den Karteninhaber, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht und soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist § 6.3 auf jeden Fall zu beachten.

### 5.3. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen

- (z. B. Geldausgabeautomaten):  
Der Karteninhaber ist berechtigt, Selbstbedienungseinrichtungen, die mit dem Mastercard-Logo gekennzeichnet sind, zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem Karteninhaber getroffenen Vereinbarungen ab. So sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit Höchstbeträgen gemäß § 19.11 beschränkt, wobei diese Höchstbeträge je nach Land und/oder Geldausgabeautomat unterschiedlich sein können.

### § 6 Pflichten des Karteninhabers:

- 6.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des Karteninhabers erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des Karteninhabers ändert nicht die Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.
- 6.2. Der Karteninhaber ist nur so lange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als
  - das Vertragsverhältnis aufreht und
  - die Karte gültig ist.
- 6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren (Mastercard SecureCode) an, ist der Karteninhaber verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der Karteninhaber mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf www.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der Karteninhaber selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung von Karteninhabern akzeptiert werden müssen. Warnhinweis: Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres

- System verwendet wird, insbesondere falls der Karteninhaber sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragsunternehmen) die Transaktionsabwicklung über das 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem Karteninhaber in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.
- § 7 Anweisung:**
- 7.1. Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der Karteninhaber beauftragt die Bank, den Rechnungsbetrag samt Entgelten vom Guthaben seiner Wertkarte abzubuchen.
- 7.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der Karteninhaber die PIN eingibt bzw. falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt), oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom Karteninhaber selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des Karteninhabers, Kartenummer, Gültigkeitsdatum der Wertkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).
- 7.3. Hinweis: Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom Karteninhaber die PIN eingegeben wird.
- § 8 Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen:**  
Der Karteninhaber hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Die Bank übernimmt keine Haftung aus dem zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen zustande gekommenen Grundgeschäft.
- § 9 Informationen über Transaktionsdaten und den Guthabenstand der Wertkarte:**
- 9.1. Der Karteninhaber kann den Guthabenstand und/oder die Transaktionsdaten seiner Wertkarte jederzeit unter Angabe seiner Kunden-Kontrollnummer auf der Website von der Bank mit der Adresse [www.paylife.at/guthaben](http://www.paylife.at/guthaben) abfragen.
- 9.2. Die Bank ist auch berechtigt, andere Abfragesysteme für Guthaben und/oder Transaktionsdaten einzurichten. Solche Abfragesysteme werden entweder auf der unter § 9.1 erwähnten Internetadresse oder in sonst geeigneter Form dem Karteninhaber bekannt gegeben.
- 9.3. Das Entgelt für das Abfragen des Guthabenstandes und/oder der Transaktionsdaten gemäß § 9.2 ist in § 19.4 geregelt.
- 9.4. Dem Karteninhaber wird empfohlen, nach jeder Transaktion seinen Guthabenstand zu überprüfen und festzustellen, ob dieser den durchgeführten Transaktionen entspricht, und die so abgefragten Daten zu speichern.
- § 10 Ladung und Entladung / Rücktausch während der Gültigkeitsdauer:**
- 10.1. Die Wertkarte kann täglich mit Beträgen zwischen EUR 10,00 und EUR 5.000,00 bis zu einer Gesamthöhe von EUR 5.000,00 geladen werden.
- 10.2. Warnhinweis: Es ist zu beachten, dass die Wertkarte nur bis zu einem Betrag von maximal EUR 5.000,00 geladen wird. Wird mit einer Ladung das maximal mögliche Guthaben überschritten, wird der Einzahlungsbetrag zur Gänze zurück an den Karteninhaber bezahlt. Es wird daher vor jeder Ladung empfohlen, den Guthabenstand gemäß § 9 abzufragen. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Wertkarte zu Kautionszwecken bei einem Vertragsunternehmen eingesetzt wurde und in der Zwischenzeit eine Ladung erfolgte, kann eine Wertkarte einen höheren Guthabenstand aufweisen.
- 10.3. Das geladene Guthaben ist in der Regel ab 9.00 Uhr des dem Zahlungseingang folgenden Bankwerktagess verfügbar.
- 10.4. Das Guthaben auf der Wertkarte kann während der Gültigkeitsdauer bei der Bank jederzeit zur Gänze oder in Teilen zurückgetauscht werden. Der Rücktausch des Guthabens erfolgt innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte unentgeltlich. Wird der Rücktausch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte oder nach mehr als einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertkarte verlangt, hat der Karteninhaber für den Rücktausch ein Entgelt gemäß § 19.6 zu zahlen.
- 10.5. Der Rücktausch kann in allen Fällen nur unter schriftlicher Bekanntgabe des Namens, des Wohnsitzes, der Kartenummer, des Ablaufdatums und einer Bankverbindung erfolgen. Befindet sich das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut innerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes, müssen die International Bank Account Number (IBAN) und der Business Identifier Code (BIC) bekannt gegeben werden. Wird das Empfängerkonto bei einem Kreditinstitut außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes geführt, sind Kontonummer und SWIFT-Code bekannt zu geben. Die Kosten der internationalen Überweisung hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen.
- 10.6. Eine Verzinsung der geladenen Beträge erfolgt nicht.
- § 11 Obliegenheiten und Haftung des Karteninhabers:**
- 11.1. Der Karteninhaber hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 11.2. Der Karteninhaber ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
- Die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewissame erlangen können;
  - die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
  - die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
  - die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
  - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.
- 11.3. Sobald der Karteninhaber Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern von der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (§ 12.1).
- 11.4. Stellt der Karteninhaber fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war

- oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er der Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögerung, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorganges von der Bank verlangt (Rügebilgung). Die Frist für den Karteninhaber zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift. Andere Ansprüche des Karteninhabers gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.
- 11.5. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:
- 11.5.1. Die Bank hat dem Karteninhaber im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, nachdem die Bank Kenntnis davon erlangt hat, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges durch Gutschrift auf die Karte (Beladung mit dem entsprechenden Betrag) zu erstatten.
- 11.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der Karteninhaber der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Würden diese Pflichten und Bestimmungen vom Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem Karteninhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstrumentes stattgefunden hat, zu berücksichtigen.
- 11.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist § 11.5.2 nicht anzuwenden, es sei denn, dass der Karteninhaber betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.
- § 12 Sperre der Karte:**
- 12.1. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des § 11.3 ist der Karteninhaber verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.
- 12.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Karteninhabers zu sperren, wenn
- 12.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen, insbesondere falls ein Karteninhaber bereits über 3 wiederaufladbare Wertkarten von der Bank verfügt; in diesem Fall ist die Bank berechtigt, jede weitere wiederaufladbare Wertkarte, die der Karteninhaber erwirbt, sofort zu sperren;
- 12.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht.
- 12.3. Die Bank informiert den Karteninhaber möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre schriftlich oder, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, per E-Mail über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, dass die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte sowie für den Fall, dass die Kartensperre auf Wunsch des Karteninhabers erfolgte. Wurde eine Karte in den Fällen des § 12 von der Bank gesperrt, hat der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit, die Ausstellung einer neuen Karte zu beauftragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.
- 12.4. Die Sperre erfolgt für den Karteninhaber kostenlos.
- 12.5. Wurde die Karte gesperrt, so sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen.
- 12.6. Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Bank zu senden.
- § 13 Entgelte:**
- 13.1. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Diese sind in § 19 geregelt.
- 13.2. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt verrechnet, dessen Höhe in § 19.3 bestimmt ist. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung (§ 14) berechnen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.8 in Rechnung zu stellen.
- 13.3. Entgelte werden zu Lasten des auf der Karte enthaltenen Guthabens verrechnet. Sollte das auf der Karte befindliche Guthaben nicht ausreichen, entsteht eine sofort fällige Forderung von der Bank gegen den Karteninhaber. Der Karteninhaber ist verpflichtet, den entsprechenden Betrag unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen. Die Bank ist auch berechtigt, derartige Entgeltbeträge bei der nächsten Beladung der Karte zu verrechnen. In diesem Fall wird aus dem das Entgelt verringerte Guthaben geladen.
- § 14 Fremdwährung:**
- Die Verrechnung der mit der Wertkarte durchgeführten Transaktionen durch die Bank erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer Nicht-Euro-Währung berechnen die Bank, ein Manipulationsentgelt gemäß § 19.8 in Rechnung zu stellen. Erteilt der Karteninhaber einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf [www.mastercard.com/global/currencyconversion/](http://www.mastercard.com/global/currencyconversion/) abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zur Verfügung gestellte (auf [www.paylife.at](http://www.paylife.at) veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem Karteninhaber in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen
- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
  - 1,5 % für alle anderen Währungen.
- Der dem Karteninhaber in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird (in der Transaktionsdatenübersicht ist das der in der Spalte „Datum“ aufscheinende Tag). Fällt dieser Tag auf einen

Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Transaktionsdatenübersicht (vgl. § 9) enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) kann der Karteninhaber den Wechselkurs für den Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

**§ 15 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:**

**15.1.** Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs werden dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz über E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen der Geschäftsbedingungen und des Leistungsumfangs gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, wenn solche Änderungen aufgrund neuer Gesetze oder Rechtsprechung oder technischer Innovationen (z. B. neue Kartenprodukte, neue Kartenfunktionen) notwendig oder aus Gründen der Sicherheit des Betriebes eines Kreditkartenunternehmens geboten sind, und dadurch die Hauptleistungspflichten der Bank aus dem Kartenvertrag nicht mehr als geringfügig eingeschränkt werden. Darüberhinausgehende Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at) zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**15.2.** Änderungen der Entgelte und Wechselkurse werden (soweit nicht ein Fall von § 15.4 vorliegt) dem Karteninhaber in Papierform an die von ihm selbst gegenüber der Bank zuletzt bekannt gegebene Adresse zur Kenntnis gebracht. Hat der Karteninhaber mit der Bank ausdrücklich die Korrespondenz mit E-Mail vereinbart, erfolgt die Verständigung an die zuletzt vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Änderungen gelten als genehmigt und vereinbart, wenn der Karteninhaber nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung widerspricht, sofern die Erhöhung von Entgelten höchstens 10 % des zuletzt gültigen Entgelts beträgt. Die Reduzierung von Entgelten und Wechselkursen ist unbeschränkt möglich. Darüberhinausgehende Änderungen der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Karteninhabers, die entweder schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Postfach 888, A-1011 Wien, oder per E-Mail an [service@paylife.at](mailto:service@paylife.at) zu erteilen ist. Erfolgt keine ausdrückliche Zustimmung, bleibt der Vertrag aufrecht, die Bank ist aber berechtigt, diesen unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Dasselbe Kündigungsrecht der Bank besteht im Fall eines ausdrücklichen Widerspruchs des Karteninhabers gegen die Entgeltänderungen.

**15.3.** Die Bank verpflichtet sich, bei Übersendung der Änderungen schriftlich auf die Zwei-Monats-Frist, deren Beginn und auf die Auslegung des Verhaltens des Karteninhabers bzw. die Notwendigkeit ausdrücklicher Zustimmung hinzuweisen. Dabei ist dem Karteninhaber bekannt zu geben, dass das ungenutzte Verstreichen der Frist unter den in § 15.1 bzw. 15.2 genannten Voraussetzungen zur Annahme der geänderten Geschäftsbedingungen führt. Die Bank verpflichtet sich, den Karteninhaber darauf hinzuweisen, dass er das Recht hat, den Kartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderung kostenlos mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

**15.4.** Abweichend von § 15.1 bis 15.3 ist die Bank berechtigt, Änderungen von Wechselkursen gemäß § 19.9 ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs gemäß § 19.9 ändert.

**§ 16 Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers:** Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich oder per E-Mail) bekannt zu geben. Hat der Karteninhaber seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem Karteninhaber zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem Karteninhaber an der zuletzt vom Karteninhaber der Bank bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom Karteninhaber bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des Karteninhabers verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem § 16) die Ermittlung der Adresse des Karteninhabers vor (gegen Verrechnung einer Gebühr gemäß § 19.5 je Ermittlungsversuch). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom Karteninhaber selbst zuletzt bekannt gegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

**§ 17 Vertragsdauer / Kündigung / Rücktausch nach Beendigung der Vertragsdauer / Verjährung:**

**17.1.** Vertragsdauer: Diese Vereinbarung beginnt mit der Übergabe bzw. Zustellung der Wertkarte an den Karteninhaber und ist befristet mit der Dauer der auf der Wertkarte angegebenen Gültigkeit der Wertkarte, d. h. sie endet zum Ende des Monats, das auf der Wertkarte angegeben ist (§ 4.1).

**17.2.** Austausch der Karte: Wünscht der Karteninhaber während der Gültigkeitsdauer einer Karte, aus welchem Grund auch immer, einen Austausch seiner Karte und/oder seiner PIN oder wird ein Austausch notwendig (z. B. wegen technischen Defekts, Sperrung, Ä.), wird die Bank ihm eine neue Karte und/oder eine neue PIN kostenfrei zustellen.

**17.3.** Beendigung:

**17.3.1.** Auflösung durch den Karteninhaber: Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß § 15.1 bekannt gegebenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Kartenvertrag vom Karteninhaber mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

**17.3.2.** Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Karteninhaber gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere hinsichtlich jedes Vertrages betreffend wiederaufladbare Wertkarten, den ein Karteninhaber in Verletzung der Regel, dass jeder Karteninhaber über maximal drei gültige wiederaufladbare Wertkarten von der Bank gleichzeitig verfügen darf, abschließt, vor („überzähliger Kartenvertrag“). Die Bank ist berechtigt, jeden „überzähligen Kartenvertrag“ schriftlich aufzulösen. Die Vertragsauflösung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem Karteninhaber ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail).

**17.3.3.** Mit der Vertragsauflösung bzw. dem Vertragsende endet auch die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen.

**17.3.4.** Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der Bank herauszugeben.

**17.4.** Befindet sich auf der Wertkarte nach Beendigung der Vertragsdauer noch ein Guthaben, so kann der Karteninhaber die Auszahlung unter Bekanntgabe einer Kontonummer bei einem Kreditinstitut verlangen (vgl. § 10.5). Verlangt er diese Auszahlung erst mehr als ein Jahr nach Vertragsablauf, ist die Bank berechtigt, ein Entgelt für den Rücktausch gemäß § 19.6 zu verlangen und mit dem Guthaben zu verrechnen.

**17.5.** Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Kartentgelt dem Karteninhaber anteilig rückzuerstatten.

**17.6.** Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens einer Wertkarte erlischt jedenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 1478 ABGB ab dem Zeitpunkt der Ungültigkeit der Wertkarte.

**§ 18 Anzuwendendes Recht:**

**18.1.** Es gilt österreichisches Recht.

**18.2.** Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.

**18.3.** Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

**§ 19 Entgelte, Betragsgrenzen:**

**19.1.** Ausstellung einer Wertkarte: EUR 33,00

**19.2.** Aufladen: 1 % des Ladebetrages, mindestens jedoch EUR 1,50 und höchstens EUR 22,00

**19.3.** Pro Bargeldbehebung gemäß § 13.2 ein Transaktionsentgelt von EUR 3,50

**19.4.** Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten per SMS: EUR 0,25

**19.5.** Internetabfragen gemäß § 9.1 ([www.paylife.at](http://www.paylife.at)) sind kostenlos.

**19.6.** Entgelt für Adressenermittlungen gemäß § 16: EUR 3,30

**19.6.** Für den Rücktausch von Guthaben: 5 % des rückgetauschten Betrages, mind. EUR 2,00 max. EUR 5,00

wenn der Karteninhaber

**19.6.1.** vor Ende der Vertragsdauer einen Rücktausch verlangt,

**19.6.2.** den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer (§ 17.1) beendet oder

**19.6.3.** den Rücktausch nach mehr als einem Jahr nach Ende des Vertragsverhältnisses (§ 17) verlangt. Die Kosten der Überweisung auf ein Konto außerhalb des SEPA-Zahlungsverkehrsraumes hat zur Gänze der Karteninhaber zu tragen.

**19.7.** Für den Versand von Wertkarten (mit dem Ident.Brief-Verfahren): EUR 18,00

**19.8.** Manipulationsentgelt gemäß § 13.2: 1,5 %

**19.9.** Referenzwechsellkurs gemäß § 14: Fremdwährungskurs von Mastercard, in Ermangelung eines solchen: Jener von OANDA Corporation

**19.10.** Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln selbst zu tragen.

**19.11.** Höchstgrenzen im Inland:  
 • Bargeldabhebung: EUR 400,00 pro Kalenderwoche (gilt nur für Karteninhaber bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)  
 • NFC-Zahlung: grundsätzlich EUR 25,00 pro Transaktion, es sei denn, dass einzelne Händler andere Höchstbeträge akzeptieren

**§ 20 Warnhinweis:**

**20.1.** Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.

**20.2.** Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.

**20.3.** Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.

**20.4.** Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten und/oder Akzeptanzstelle unterschiedlich hoch sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.

**20.5.** Die Bank kann die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Geldausgabeautomaten nicht zusichern.

**20.6.** Bedient der Karteninhaber eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.

**20.7.** Die Wertkarte kann im Internet bei Händlern nicht zur Zahlung verwendet werden, wenn diese die Abwicklung über das 3D Secure Verfahren als sicheres System verlangen und sich der Karteninhaber noch nicht für 3D Secure Verfahren registriert hat.

Fassung Juli 2016, Stand Oktober 2017

## Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für wiederaufladbare PayLife Wertkarten

### Präambel

Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine mit der wiederaufladbaren PayLife Wertkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für wiederaufladbare PayLife Wertkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem Karteninhaber und easybank AG (kurz: Bank) geschlossenen Kartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach dem Zahlungsdienstegesetz, die Geltung der AGB und der Informationen gemäß § 26 iVm § 28 Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) iVm § 26 ZaDiG bleiben davon unberührt.

### § 1 Registrierung:

Um sich für den Dienst „Info SMS“ zu registrieren, hat der Karteninhaber seine Kartennummer per SMS an die Bank zu übermitteln. Die Bank übermittelt die für die Registrierung notwendigen Kontaktdaten an den Karteninhaber zusammen mit der Karte bzw., falls sich der Karteninhaber für das „Info SMS“-Service erst später registriert, stellt die Bank diese auch auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) zur Verfügung.

### § 2 Vertragsdauer und Beendigung:

#### 2.1. Vertragsdauer:

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Anmeldung des Karteninhabers zum Dienst „Info SMS“. Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des Monats, das auf der Wertkarte als Ende ihrer Gültigkeitsdauer angegeben ist.

#### 2.2. Vorzeitige Beendigung:

##### 2.2.1. Auflösung durch den Karteninhaber:

Der Karteninhaber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich. Der Karteninhaber kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail), telefonisch oder per SMS mit dem Text: „OFF“ an die Bank übermitteln. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) zur Verfügung.

##### 2.2.2. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Auflösung des Vertragsverhältnisses wirksam. Bestehende Verpflichtungen des Karteninhabers werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Auflösung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kartenvertrages. Umgekehrt endet das Vertragsverhältnis „Info SMS“ automatisch bei Ende des Kartenvertrages.

##### 2.2.3. Auflösung durch die Bank:

Das Vertragsverhältnis erlischt mit Beendigung des Kartenvertrages oder mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“.

### § 3 Rechte des Karteninhabers:

#### 3.1. Der Karteninhaber erhält nach einer durchgeführten Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten eine „Info SMS“, sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich.

#### 3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem Karteninhaber die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde.

#### 3.3. Lädt der Karteninhaber das Guthaben auf seiner Karte auf, erhält er eine „Info SMS“ mit der Höhe des geladenen Betrages, sobald er über das aufgeladene Guthaben verfügen kann. Darüber hinaus kann der Karteninhaber jederzeit das auf der Wertkarte geladene Guthaben per SMS an die Bank mit dem Text „?“ eigenständig abfragen. Diese Abfrage ist entgeltpflichtig (vgl. „Entgelte“). Die notwendigen Kontaktdaten hat der Karteninhaber anlässlich der Registrierung von der Bank erhalten, zudem stellt die Bank diese auch auf der Website

[www.paylife.at](http://www.paylife.at) zur Verfügung.

#### 3.4. Sollte das Mobiltelefon des Karteninhabers zum Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

### § 4 Pflichten des Karteninhabers:

Erhält der Karteninhaber eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem Karteninhaber empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß § 36 Abs 2 ZaDiG nachzukommen, und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website [www.paylife.at](http://www.paylife.at) zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des Karteninhabers gemäß den Bestimmungen der AGB bleiben davon unberührt.

### § 5 Haftung der Bank für Verfügbarkeit:

#### 5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß den Bestimmungen der AGB nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.

#### 5.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem Karteninhaber.

### § 6 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem Karteninhaber an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse zur Kenntnis gebracht. Diese Verständigung hat in Papierform oder, sofern dies vorher mit dem Karteninhaber vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail) zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 der AGB sinngemäß.

### § 7 Änderung der Mobiltelefonnummer:

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die entsprechende Bestimmung des § 16 der AGB bleibt hiervon unberührt.

### § 8 Unentgeltliche Informationspflichten der Bank:

Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten der Bank gegenüber dem Karteninhaber, die sich aus dem Zahlungsdienstegesetz und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.

### § 9 Anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht.

### § 10 Entgelte und Kostenersatz:

#### 10.1. Der Karteninhaber hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

#### 10.2. Pro Abfrage des Guthabens oder der Transaktionsdaten per SMS: EUR 0,25

Fassung Juli 2016, Stand Oktober 2017

# 7

## Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren.

Das Kreditinstitut hat gemäß FM-GwG u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das FM-GwG räumt dem Kreditinstitut die gesetzliche Ermächtigung iSd Datenschutzgesetzes (DSG 2000) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Das Kreditinstitut hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt.

Personenbezogene Daten, die vom Kreditinstitut ausschließlich auf der Grundlage des FM-GwG für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

### Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

### Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name, Adresse, Ansässigkeitsstaate(n), Steueridentifikationsnummer(n), Geburtsdatum, -ort
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots
- Kapitalerträge, andere Erträge aus den Vermögenswerten auf dem Konto/Depot und Veräußerungserlöse

